

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Hier: Einwendungen zu Artikel 3

Verband:	VGB/ DATF
Datum:	22.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 3, §1 (1)	Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind jeweils zum Stichtag 31. Dezember fortzuschreiben und bis zum darauf folgenden 31. März der zuständigen Behörde und über diese dem Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes vorzulegen.	inhaltlich	Eingeführt wird hier eine Übermittlungspflicht der Bestandsdaten an die BGE. Nach Absatz 3 sind davon ausgenommen bestrahlte Brennelemente, Abfälle aus der Wiederaufarbeitung sowie an die Landessammelstelle abzuliefernde Rohabfälle. Der Kreis der zur Meldung an die BGE Verpflichteten ist damit größer als in der Vergangenheit.	Streichen von „und über diese dem Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes“ in den Sätzen 1 und 2.
2	Artikel 3 § 1 (1) Nr. 1	Vor Beginn der Tätigkeit den erwarteten jährlichen Abfall für die Dauer des gesamten Tätigkeitszeitraumes abzuschätzen	inhaltlich	Formulierung kann so verstanden werden, dass der für die gesamte Betriebsdauer anfallende Abfall bestimmt werden muss, was bei auf Dauer angelegten Tätigkeiten nicht möglich ist.	Bisherige Formulierung „für die Dauer der Betriebszeit“ belassen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	Art. 3, § 5a [neu]		Rechtlich	Klarstellung Verhältnis EntsorgungsVO zum EntsorgungsübergangsG	Klarstellend sollte folgendes in einer neuen Vorschrift festgehalten werden: § 5a EntsorgungsVO: Die Pflichten nach §§ 1 bis 5 sind hinsichtlich derjenigen Abfälle, für die die Verpflichtungen aus § 9a AtG gemäß § 2 Abs. 2 EntsorgÜG auf den Dritten nach § 1 Abs. 1 S. 2 EntsorgÜG übergegangen sind, von diesem Dritten zu erfüllen.
4	Artikel 3 Anlage, Teil B, Tabelle 2, Amtl. Anm. 13	Vorbehaltlich der Festlegungen und Randbedingungen des Planfeststellungsbeschlusses für das vorgesehene Bundesendlager	Rechtlich	Der Planfeststellungsbeschluss für Konrad ist bestandskräftig, ein Vorbehalt kann daher entfallen. Die Anmerkung wurde aus der StrlSchV 2011 übernommen, damals war die Anmerkung noch berechtigt. Es widerspricht dem Gebot der Normenklarheit und dem Vorbehalt des Gesetzes. Anmerkung trifft nur auf ein Endlager für wärmeentwickelnde Abfälle zu.	Anmerkung streichen oder in Bezug auf wärmeentwickelnde Abfälle konkretisieren.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
5	Artikel 3 Anlage, Teil D Tabelle 5	Zu Punkt 25.1: Gasförmige Bestandteile	inhaltlich	Bei der Abfertigung von Behältern findet keine Bestimmung von gasförmigen Bestandteilen statt. Edelgase werden nicht bestimmt, da der Köcher (KSBS = Köcher für Sonderbrennstäbe) in Analogie zum CASTOR-Behälter die Abfertigungsschritte thermische Vakuumtrocknung und Heliumbefüllung durchläuft, wobei keine gasförmigen Bestandteile bestimmt werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da der Köcher mechanisch so robust ausgelegt ist, dass er sogar mechanischen Belastungen unter Unfallbedingungen standhalten soll.	Streichung des Charakteristikums „Gasförmige Bestandteile“
6	Artikel 3 Anlage, Teil D Tabelle 5	Zu Punkt 25.1: Identifizierungsnummer und Typ des Brennstabes	inhaltlich	Brennstäbe haben keine gravierte Seriennummer od. ähnliches. Die Benennung erfolgt über deren Position im Brennelement Identifizierungsnummer ist zu konkretisieren	Einfügen einer Fußnote zur Identifikationsnummer: Identifikationsnummer des Brennelements, aus dem der Brennstab entnommen wurde.
7	Artikel 3 Anlage, Teil D Tabelle 5	Zu Punkt 25.2: Oxidschichtdicke	inhaltlich	Oxidschichtdicken werden i.d.R. nur bei Vorliegen besonderer Umstände	Einfügen einer Fußnote:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>gemessen. D.h. es gibt lediglich eine rechnerische Abschätzung der Oxidschichtdicken für den Brennstab-Typ/-Material zum Nachweis der Erfüllung des ECR-Kriteriums („Normalbetrieb-Oxidationsschichtdicke“ als berechnete transiente Oxidationstiefe, =Equivalent Cladding Reacted)</p> <p>In früheren Zeiten wurden die Oxidschichten jedoch häufig bestimmt.</p> <p>Sofern vorhanden, sollten die Daten aufgeführt werden.</p>	<p><u>*sofern vorhanden</u></p>